

in der Sowjetunion geführte Diskussion über die Ursachenforschung der Kriminalität und ihre Methodik (z. B. über das System von Fragebogen u. a.) zu mißachten, vorgeschlagene Publikationen zur Propagierung dieser Erfahrungen der Sowjetwissenschaft zu „kürzen“ bzw. in anderer Weise zu behindern.

Es ist völlig falsch und stört die weitere fruchtbare Arbeit, wenn in Publikationen über Ursachen und Bedingungen der Kriminalität bzw. einzelner Straftaten oder Straftatengruppen so getan wird, als ob die dogmatischen Auffassungen in der Strafrechtswissenschaft die konkrete Ursachenforschung nicht behindert hätten¹. Das Gegenteil ist der Fall. Das zeigt sich z. B. darin, daß die bereits vor einem Jahr in einer Forschungsgemeinschaft geäußerten konzeptionellen Gedanken zur Kriminalitätsforschung ohne jegliche Resonanz und ohne praktische Veränderung der Arbeit geblieben sind². Völlig berechtigt ist daher die Bemerkung in dem erwähnten Artikel der „Sozialistischen Demokratie“: „Wenn man aber davon ausgeht, daß es außer dem Klassenkampf keine Ursachen für Verbrechen und Vergehen gibt, so ist es schlechthin unmöglich, nach anderen Ursachen zu suchen.“

In den Auseinandersetzungen über den Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft wurde bisher noch nicht zu den Fragen der Bekämpfung der Jugendkriminalität Stellung genommen, obwohl auch hier lebensfremde, dogmatische Auffassungen Eingang gefunden hatten, die unmittelbar positive Ansätze konkreter Untersuchungen von Erscheinungen der Jugendkriminalität³ ersticken, sie als „bürgerlich“ abtaten. Charakteristisch ist, daß nach dem sowohl in „Staat und Recht“ als auch auszugsweise in der „Neuen Justiz“ veröffentlichten Beitrag von Lekschas „Gegen bürgerlich-idealistische Tendenzen in der Theorie des Jugendstrafrechts“⁴ * * * 7 8 9 10 11 12, der — wie Streit bereits 1958 hervor hob⁵ — viele positive Gedanken enthält, konkrete Untersuchungen über die Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität aufhörten.

Im Grunde geht es hier um die gleichen Fragen, wie sie von der Partei und Staatsführung für die gesamte Strafrechtswissenschaft aufgeworfen worden sind. Die richtige Problemstellung sowie ihre grundsätzliche Lösung sind bereits in den Beschlüssen der Partei insbesondere seit den Jahren 1956/57 enthalten; auch ein Studium der Arbeiten von Streit zeigt sehr klar, wie berechtigt der Vorwurf der Lebensfremdheit gegenüber vielen theoretischen Arbeiten von Strafrechtswissenschaftlern ist.

In seinem Aufsatz „Gegen bürgerlich-idealistische Tendenzen in der Theorie des Jugendstrafrechts“ hat Lekschas falsche Auffassungen über den Antagonismus jedes Verbrechens zur Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR auch in das Gebiet des Jugendstrafrechts getreten, sie auch auf die Ursachen der Jugendkriminalität angewandt. Es ist das Verdienst von Streit, daß er in seinem Beitrag „Zu einigen Fragen der Jugend-

kriminalität“⁶ gegen diese falschen Auffassungen Stellung genommen und die Linie der Partei dargelegt hat. Man vermißt jedoch danach in der „Neuen Justiz“ eine weitere Diskussion hierüber; in den Fachzeitschriften wurden auch weiterhin die falschen Thesen vertreten, ja, die Rezension der Broschüre von N. S. Alexejew „Die Bekämpfung der Jugendkriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik“⁷ wurde vornehmlich dazu verwandt, den sowjetischen Wissenschaftler, der die Auffassungen von Streit als richtig anerkannte und Lekschas in dieser Frage kritisierte, in überheblicher Weise zu belehren⁸.

Treffend sagte Streit damals, daß Lekschas bei der Untersuchung der Ursachen der Jugendkriminalität der Gefahr unterlegen war, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Zweifellos ist es völlig richtig, die elektizistische bürgerliche „Faktorentheorie“ eindeutig abzulehnen und ihre Haltlosigkeit und Apologetik nachzuweisen. Richtig ist auch die Forderung, stets die ideologischen Wurzeln für ein (rechtsverletzendes) Verhalten aufzuspüren; richtig ist auch die bereits häufig genannte These, daß ein festes sozialistisches Bewußtsein gegen gesellschaftsschädliche Handlungen immunisiert u. a. m. Die falschen, die Hinweise der Partei negierenden Auffassungen kommen aber dort zum Ausdruck, wo Lekschas über den Antagonismus spricht, darüber, daß die „Ursachen von Verbrechen ... nicht in den neuen, sozialistischen Verhältnissen gesucht werden (können), sondern nur außerhalb dieser Verhältnisse ...“⁹.

Gerade an diesem Punkt setzte Streit 1958 — in der Linie seiner bereits vordem publizierten Ansichten¹⁰ — seine Kritik an, indem er Lekschas vorwarf, die 33. Tagung des Zentralkomitees der SED nicht sorgfältig ausgewertet, keinen richtigen Standpunkt in der Frage der Widersprüche zu besitzen und sich vielmehr ohne Kenntnis der Praxis ein „eigenes Bild“ von der gesellschaftlichen Wirklichkeit gebildet zu haben¹¹. Die von Lekschas verwandte Formulierung, die Ursachen der Kriminalität lägen außerhalb der neuen, sozialistischen Verhältnisse — auch wenn dieses „außerhalb der DDR“ nicht räumlich zu verstehen ist —, führte zu einer völligen Nivellierung aller Ursachen der Kriminalität insgesamt und der einzelnen Straftaten sowie dazu, die konkrete Kriminalitätsuntersuchung sträflich zu vernachlässigen; insbesondere liegt in einer solchen Nivellierung die Gefahr der Überbetonung des Strafzangs, und zwar in Richtung beider Extreme, sowohl der Überspitzung als auch des Liberalismus¹².

Unbestreitbar ist, daß eine marxistisch-leninistische Kriminologie nicht von heute auf morgen, ohne umfassende Diskussion, an der sich Wissenschaftler und Praktiker beteiligen, geschaffen werden kann. Ein sicherer Leitfadens ist uns mit den Beschlüssen der Partei und Staatsführung in die Hand gegeben. Mit Recht wird hier hervorgehoben, daß „in der sozialistischen Gesellschaft ... keiner zum Verbrecher zu wer-

7 Staatsverlag für juristische Literatur, Moskau 1959 (russ.).

8 Weber in Staat und Recht 1960, Heft 11.12, S. 1907. — Buchholz führt in seinem Beitrag „Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft überwinden“, Sozialistische Demokratie 1962, Nr. 29, Beilage S. 13, ein weiteres Beispiel „des direkten Negierens ... der Sowjetwissenschaft“ an; Streit rügt in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1958 (NJ 1958 S. 476/477) mit Recht die Art der Auseinandersetzung von Lekschas mit dem ungarischen Juristen Z. Halász. — JMB

9 Lekschas, „Gegen bürgerlich-idealistische Tendenzen in der Theorie des Jugendstrafrechts“, Staat und Recht 1958, Heft 4, S. 381, bzw. NJ 1958 S. 349.

10 Zum Beispiel „Klassenkampf und Verbrechen“, NJ 1956 S. 494.

11 Streit, „Zu einigen Fragen der Jugendkriminalität“, NJ 1958 S. 475-477.

12 Vgl. Streit, „Klassenkampf und Verbrechen“, NJ 1956 S. 495 und 496.

¹ Zum Beispiel die Aufsätze von Hinderer, „Die begünstigenden Bedingungen der Kriminalität beseitigen“, und Buchholz, „Gründe für die Diebstahlskriminalität im Handel und Möglichkeiten ihrer Überwindung“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1962, Nr. 6, S. 562 und 580.

² vgl. Hartmann, „Zu Problemen der Ursachenforschung auf dem Gebiete der Jugendkriminalität“, NJ 1961 S. 632 ff.

³ Vgl. Rehse, „Rechtsprechung in Jugendstrafsachen im Kreis Oranienburg“, NJ 1958 S. 381; H. Schneider, „Der Kampf gegen die Jugendkriminalität muß aktiver werden!“, NJ 1957 S. 661; Harrland/Hugot, „Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung“, NJ 1956 S. 396.

⁴ Staat und Recht 1958, Heft 4, S. 360; NJ 1958 S. 309 ff. und 349 ff.

⁵ Streit, „Zu einigen Fragen der Jugendkriminalität“, NJ 1958 S. 474 ff.

⁶ NJ 1958 S. 471 ff.